

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde FELDE

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. SH S. 159), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29. Januar 1990 (GVOBl. SH S. 50), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 20. August 1980 (GVOBl. SH S. 260) und des § 13 der Niederschlagswassersatzung vom 08.07.1985 wird nach Beschlußfassungen durch die Gemeindevertretung vom 13. Februar 1991 und 21. März 1991 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Anschlußbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Beseitigungsanlage einen Anschlußbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau
 - a) von Hauptsammlern und Rückhaltebecken
 - b) von Straßenkanälen
 - c) von jeweils einem Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für auf dem Grundstück herzustellende Beseitigungsanlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird, die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwands nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlußleitung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlußleitung an die Abwasseranlage angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3
Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlußleitung an die Beseitigungsanlage anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 2) mit dem Abschluß der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Beseitigungsanlage oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluß des Grundstücks an die Beseitigungsanlage ermöglichen.

§ 4
Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Anschlußbeitrag errechnet sich nach der Größe der auf den Grundstücken vorhandenen bebauten und befestigten Fläche (Niederschlagsfläche)
- (2) Der Beitrag beträgt
- | | | |
|-------------------------------------|--------------|-----------|
| a) für eine Niederschlagsfläche bis | 70 qm | 250,-- DM |
| b) von mehr als | 70 - 100 qm | 300,-- DM |
| c) vom mehr als | 100 - 150 qm | 400,-- DM |
| d) | über 150 qm | 500,-- DM |
- (3) Bei unbebauten Grundstücken gilt als Maßstab eine Niederschlagsfläche, die ermittelt wird aus dem Durchschnitt der bebauten und befestigten Fläche der in der näheren Umgebung vorhandenen Grundstücke.

Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist der ermittelte Durchschnittswert auf die Beitragsstaffel anzuwenden.

§ 5
Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6
Fälligkeit

Der Beitrag wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Abwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Benutzungsgebühren.

§ 8
Bemessungsmaßstab für Niederschlagswasser

- (1) Für die Ableitung von Niederschlagswasser über das Kanalnetz in die Abwasseranlage werden Benutzungsgebühren nach der Größe der auf dem Grundstück vorhandenen Niederschlagsfläche erhoben, von der Wasser in die Anlage fließt. Als Niederschlagsfläche gilt die bebaute und befestigte Fläche.
- (2) Der Gebühnungspflichtige hat die Größe der Fläche der Gemeinde auf Anforderung, bei Flächenänderung von mehr als 25 qm binnen eines Monats nach Fertigstellung unaufgefordert nachzuweisen. Wenn er dem vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, so handelt er ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes.
- (3) Die Gebühr beträgt
 - a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 qm jährlich 32,-- DM
 - b) für jede angefangenen weiteren 25 qm jährlich 8,-- DM

§ 9
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Die Gebührenberechnung beginnt mit dem ersten Tag des Kalendervierteljahres, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Anschlusses folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluß an einen Straßenkanal entfällt bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 10
Gebühnungspflichtige

- (1) Gebühnungspflichtig ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebühnungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer vom Beginn des Vierteljahres an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebühnungzahlung herangezogen, wenn der bisherige Eigentümer der Gemeinde den Eigentumswechsel nachweist. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben alle für die Errechnung der Gebühnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11
Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalenabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt

- a) bezüglich § 4 (Beiträge) am 01. Januar 1986
und
- b) bezüglich § 8 (Gebühren) am 01. Januar 1992

in Kraft.

Felde, d. 16.04.91
.....
Ort, Datum



[Handwritten signature]
.....
Bürgermeister

1. Nachtragssatzung

zur S A T Z U N G über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers in der Gemeinde Felde

vom 16. April 1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVOBl. S.-H. S. 159) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. S.-H. S. 50), beide zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.1991 (GVOBl. S.-H. S. 640), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes i.d.F. vom 13.11.1990 (GVOBl. SH S. 545, ber. GVOBl. 1991 S. 257) und des § 13 der Niederschlagswassersatzung der Gemeinde Felde vom 18.04.1991 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 30.08.94 folgende 1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Es wird § 12 a) mit folgender Fassung neu eingefügt:

Datenverarbeitung

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 -28 BauGB und § 3 WoBauErlG sowie vom Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes bekanntgeworden sind, durch die Gemeinde gemäß § 10 (4) i.V.m. § 9 (2) Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Achterwehr als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen.
- 2) Die Gemeinde bzw. das Amt Achterwehr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von den nach Abs. 1) anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft.

Felde, den 23.9.94

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister



1. Nachtragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Felde über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers vom 16.04.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321) und der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 29.01.1990 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.1995 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 147) und des § 13 der Niederschlagswassersatzung vom 08.07.1985 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Felde vom *16.12.1997* folgende
1. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

§ 8 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- a) für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 qm jährlich 56,-- DM
- b) für jede angefangenen weiteren 25 qm jährlich 14,-- DM.

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Felde, den *16.12.1997*

GEMEINDE FELDE
DER BÜRGERMEISTER



2. Nachtragssatzung
zur Satzung
der Gemeinde Felde über die Erhebung von Abgaben für die
Niederschlagwasserbeseitigung der Gemeinde Felde

vom 16.04.1991

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. S.-H. Seite 529) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig Holstein i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. S.-H. Seite 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde vom 22.10.2001 folgende 2. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Der § 8 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für eine Niederschlagsfläche bis zu 100 qm jährlich | 24 EURO |
| b) | für jede angefangenen weiteren 25 qm jährlich | 6 EURO. |

Artikel II

Diese 2. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft

Felde, den 26.10.2001

Gemeinde Felde
Der Bürgermeister


